



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 13.08.2020

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen  
WW / 81 – 10 – 31

Beschlussvorlage Nr. 0782/2020  
öffentlich

✦ Beratungsfolge	✦ Sitzungstermin	✦ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	25.08.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2020	Vorberatung
Rat	02.09.2020	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2021

#### 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001

#### Beschlussvorschlag:

- Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021.
- Der Rat beschließt, folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2021:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,50	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,10	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,00	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	36,80	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	46,00	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	52,50	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	72,10	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	81,10	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	99,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	128,20	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	157,50	Euro im Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 3,20 Euro im Monat.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

---

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

## **Erläuterungen:**

### **1. Zu Art. 1 Nr. 1, Änderung der Überschrift**

Neben Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und den Gebühren für den Wasserbezug als Benutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW) kann ein Kostenersatz nach § 10 KAG NRW erhoben werden. Dieser Kostenersatz stellt weder einen Beitrag noch eine Gebühr dar und findet seine Rechtsgrundlage in einem separaten Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes. Die Erhebung eines Kostenersatzes ist durch Satzung zu regeln.

Die hiesige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung führt in der Überschrift den Kostenersatz selber nicht an. Sie beinhaltet aber in ihrem § 14 Regelungen zum Kostenersatz und führt im Vorspann den § 10 KAG NRW als Rechtsgrundlagen mit an. Zu Klarstellung, dass auch der Kostenersatz in der Satzung mit enthalten ist, wird die Überschrift der bisherigen Satzung um die Angabe zum Kostenersatz ergänzt.

### **2. Zu Art. 1 Nr. 2 bis 4, Satzungsänderung**

In § 10 Abs. 1 Satz 2. KGA NRW ist bestimmt, dass Aufwand und Kosten entweder in der tatsächlich geleisteten Höhe (nach tatsächlichen Kosten) oder nach Einheitssätzen ermittelt werden können. Beide Arten der Bemessung hat der Landesgesetzgeber gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Daher ist auch in der Satzung definitiv zu bestimmen und festzulegen, nach welcher der gesetzlich vorgegebenen Methoden der Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW erhoben wird. Die Erhebung nach den tatsächlichen Kosten wird u. a. aus verwaltungsökonomischer Sicht der Vorzug gegeben. Diese Art der Erhebung wurde auch schon bisher praktiziert.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kostenersatzpflichtigen wird auf die Regelung zur Beitragspflicht abgestellt, da hier vergleichbare Interessen des Grundstückseigentümers berührt sind.

Die Fallkonstellation, dass mehrere Grundstücke an einer Grundstücksanschlussleitung angebunden sind, besteht auch hier vor Ort und berücksichtigt damit vorliegende Gegebenheiten.

### **3. Zu Art. 1 Nr. 2, Gebührenbedarfsberechnung**

Die anliegend beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021 (= Auszug aus dem Wirtschaftsplan für 2019 bis 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wirtschaftsjahr 2021 eine Gebührenanhebung notwendig ist. Die letzte Erhöhung der Grundgebühr für die Hauptzähler fand 2013 statt und liegt einige Jahre zurück. Bedingt durch die in dieser Zeit erfolgte allgemeine Kostensteigerung ist eine Erhöhung der Grundgebühr zur Erreichung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses erforderlich.

Auf die beiliegende Anlage der Gebührenkalkulation 2021 wird verwiesen.

<b>Mitzeichnungen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebsleitung	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum	<input type="checkbox"/>		